

Sind besonders schwierige Verhältnisse in der Holzgewinnung und -bringung vorhanden, wie besonders schwierige Gebirgsverhältnisse, Sumpf- und Wassergebiete, gilt für die Einstufung eine Auflagenhöhe von über 150 000 fm in der Ebene und über 110 000 fm in Mittelgebirgslagen.

Ist ein Kreisforstamt nur als Aufforstungsschwerpunkt-Betrieb oder nur als Einschlagsschwerpunkt-Betrieb anzusehen, ist es in die Kategorie II einzustufen. Hier sind außerdem alle Kreisforstämter einzustufen, deren Auflagenhöhe im Holzeinschlag über 100 000 fm in der Ebene, im Mittelgebirge über 70 000 fm und 250 ha bei der Wiederaufforstung liegen.

Alle übrigen Kreisforstämter gehören in die Kategorie III.

#### § 5

(1) Die Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder legen für die ihnen unterstellten Kreisforstämter die nach dieser Durchführungsbestimmung zu erfüllenden Aufgaben im einzelnen fest.

(2) Die Kreisforstämter gliedern diese Aufgaben für ihren Bereich und für die in Frage kommenden Prämienberechtigten auf.

#### § 6

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung durchzuführende Einordnung des Personenkreises in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten erfolgt nach Anlage 3.

Zu § 7 der Verordnung

#### § 7

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Prämienzahlung nach der Prämienverordnung sind für den Kreis der Prämienberechtigten innerhalb der Kreisforstämter die Leiter der Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder, für alle übrigen Prämienberechtigten die Kreisforstamtsleiter.

(2) Die Verantwortung besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämien, sie erstreckt sich auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung, mit dem Ziel, besondere Anreize für eine hohe Übererfüllung aller Planaufgaben zu schaffen.

(3) Für die richtige Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Kreisforstamtsleiter oder die Leiter der Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder verantwortlich.

#### § 8

Der Prämienbetrag, der gemäß § 1 Abs. 5 der Prämienverordnung zur Auszeichnung der nicht in den Listen aufgeführten kaufmännischen und technischen Angestellten zur Verfügung steht, ist nicht gleichmäßig auf diese aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Planerfüllung und -Übererfüllung geleistet haben. Der Beitrag kann nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden. Von den Kreisforstämtern können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der Hauptabteilung Forstwirtschaft des Landes.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Ministerium für Arbeit

I.V. Malter

Staatssekretär

#### Anlage 1

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1951  
Wirtschaftszweig Forstwirtschaft  
— Holzeinschlag —

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	2%	1,75%	1,5%
2	1,75®/»	1,5®/.	1,25®/.
3	1,5%	1,25%	1®/.

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne in fast Quartal zu zahlen ist.